

HEIMORDNUNG

für das Studentenheim Porzellaneum, 1090 Wien, Porzellangasse 30

1. Heimträger

Heimträger ist der Porzellaneum-Studentenheimverein der Wiener Universität.

2. Benützung des Studentenheims

- (a) Die **Aufnahme** erfolgt auf Grund eines Ansuchens, dem nach Maßgabe freier Plätze entsprochen wird. Der Platz im Porzellaneum wird für den Ansuchenden garantiert, sobald die Kautionsüberweisung erfolgt ist.
- (b) Der **Heimplatz** wird für die Studienmonate von **1. Oktober bis 30. Juni** des Folgejahres vergeben. Der Heimträger ist gem. § 10 Abs. 4 StudHG i.d.g.F. verpflichtet, Heimbewohnern, die nachweislich auf Grund ihres Studiums während der Zeit des Sommerbetriebes am Studienort verbleiben müssen, einen Studentenheimplatz zur Verfügung zu stellen.
- (c) Jeder Heimbewohner hat der gesetzlichen **Meldepflicht** selbst nachzukommen. Eine Meldebestätigung sowohl der An- als auch der Abmeldung ist in Kopie in der Verwaltung zu hinterlegen. (s.a. Pkt. k)
- (d) Jeder Heimbewohner erhält gegen Kautionszahlung **Schlüssel**, die das Zimmer, das Haustor und ein Kühlfach sperren. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimverwaltung unverzüglich zu melden. Die Kosten für eine Neuherstellung trägt der Heimbewohner. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden! Ersatzschlüssel sind gegen Hinterlegung einer Kautionszahlung erhältlich.
- (e) Das **Haustor** wird ab 22.00 Uhr und an den Wochenenden geschlossen gehalten.
- (f) Heimbewohner haften für **Schäden**, die aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts und der Heimordnung entstehen. Jeder Heimbewohner haftet für Abnutzungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Schäden sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden.
- (g) Die eingegangene **Post** wird im Postkasten ausgelegt. Insbesondere bei Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften ist es zweckmäßig, die aktuelle Zimmernummer anzugeben.
- (h) Im gesamten Heimbereich ist Lärm zu vermeiden. Die **Nachtruhe** ist in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr einzuhalten.
- (i) Die **Benützungsentgelte (Regiebeiträge)** sind nachweislich bis spätestens 10. des laufenden Monats einzuzahlen, wenn möglich mittels Dauerauftrag. Bei späterer Zahlung wird eine Mahngebühr verrechnet.
- (j) **Elektrische Geräte** wie Elektrokoher, Mikrowellenherde, Heizlüfter oder Kühlschränke dürfen nicht verwendet werden. Griller, Toaster u.ä. dürfen ausschließlich in den Stockwerksküchen betrieben werden.
- (k) Die **Kündigung** von Benützungsverträgen durch den Heimbewohner ist schriftlich zum Monatsende unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich. Bei vorzeitiger Kündigung während des Studienjahres erlischt der Anspruch auf Rückzahlung der Kautionszahlung, wobei nachweisbare studienbedingte Gründe und besondere Härtefälle ausgenommen sind. Die Kautionszahlungen werden weiters nur dann am Ende des Studienjahres zurückgezahlt, wenn sich der Heimbewohner beim Magistratischen Bezirksamt abgemeldet und eine Kopie in der Verwaltung abgegeben hat. Der Heimträger kann Benützungsverträge nur nach den Bestimmungen des § 12 StudHG i.d.g.F. aufkündigen.

- (l) **Beschwerden, Wünsche und Anregungen** können an die Heimvertretung oder die Heimverwaltung gerichtet werden.
- (m) **Besondere Vorfälle** (Unfälle, Krankenhausaufenthalte, längere Abwesenheit usw.) sind sinnvollerweise der Heimverwaltung zu melden.
- (n) **Tiere** dürfen im Studentenheim nicht gehalten werden.

3. Zimmer und Gemeinschaftsräume

- (a) Das **Inventar** des Studentenheims ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bilder und Poster können an den Zimmerwänden mit Stecknadeln befestigt werden. Für Aushänge sind die in den Stockwerken angebrachten Pinnwände zu benutzen.
- (b) Der Tausch von **Einrichtungsgegenständen** zwischen den Zimmern ist nicht gestattet. Das Aufstellen von privaten Möbeln sowie anderen Veränderungen des Zimmers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Heimverwaltung.
- (c) Der **Zutritt** zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Zimmerbewohner erlaubt. Um Diebstähle zu vermeiden, sind Zimmer beim Verlassen stets zu versperren. Vom Heimträger bevollmächtigten Personen ist der Zutritt nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
- (d) Die Heimbewohner haben dem Reinigungspersonal während der normalen Arbeitszeit die **Reinigung** der Zimmer zu ermöglichen. Das Reinigungspersonal hat die Reinigungsarbeiten möglichst im Einvernehmen mit den Heimbewohnern zu versehen.
- (e) Zu den **Gemeinschaftsräumen** zählen die Stockwerksküchen, die Fernsehräume, der Bibliotheksraum, der Computerraum, der Sportraum, der Aufenthaltsraum im Keller und der Fahrradabstellraum. Die Gemeinschaftsräume stehen allen Heimbewohnern zur Verfügung. Zutrittsberechtigungen zu Computerraum und Sportraum werden gesondert vergeben. Bestehende Benutzungsregelungen, insbesondere Rauchverbote sind einzuhalten.
- (f) Das Kochen ist nur in den **Stockwerksküchen** gestattet. Die Küchen sind sauber zu halten, das Geschirr ist zu reinigen. Beim Kochen ist auf die Vermeidung von Rauch (Feueralarm) zu achten!
- (g) Die **Fernsehräume** können auch als zusätzliche Aufenthaltsräume genutzt werden, sind jedoch unbedingt sauber zu halten. Die Programmwahl ist einvernehmlich zu treffen. In beiden Fernsehräumen besteht Rauchverbot.
- (h) Der **Bibliotheksraum** steht als Studierraum bzw. als Übungsraum für Musiker zur Verfügung. Um die Lärmbelästigung in Grenzen zu halten, wird ersucht, während des Übens die Fenster zu schließen. Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten.
- (i) Der Zutritt zum **Computerraum** ist nach Einweisung und Erteilung einer Zutrittsberechtigung möglich. Im Computerraum herrscht Rauchverbot. Näheres regelt die einzuhaltende Computerraumordnung.
- (j) Der **Sportraum** steht den Heimbewohnern für Tischtennisspiele und andere sportliche Aktivitäten nach Erteilung einer Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Näheres regelt die Sportraumordnung.
- (k) Der **Aufenthaltsraum im Keller** dient v.a. für regelmäßige Veranstaltungen der Heimvertretung sowie für kleinere Feste von Heimbewohnern. Auf die Ausführungen in Pkt. 4 (Veranstaltungen) wird verwiesen.
- (l) Fahrräder sind im **Fahrradabstellraum** abzustellen und zu kennzeichnen.
- (m) Die Benützung von **Waschmaschine** und **Wäschetrockner** ist den Heimbewohnern nach vorheriger Einweisung erlaubt. Eine Benützung des Wäschetrockners ohne vorherige Wäsche ist verboten.

4. Veranstaltungen

Religiöse, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen im Heimbereich sind für Heimbewohner unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen sowie etwaiger polizeilicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften gestattet. Eine nachweisliche Einschulung über das Verhalten im Brandfall durch den Brandschutzbeauftragten des Porzellaneums ist zwingend erforderlich. Größere Veranstaltungen oder solche, an denen auch hausfremde Personen teilnehmen, bedürfen einer Genehmigung der Heimverwaltung und der Kenntnisnahme durch die Heimvertretung.

5. Besuchsordnung

- (a) Die Heimbewohner haben dafür zu sorgen, dass sich etwaige Besucher entsprechender der **Heimordnung** verhalten. Bei Beschädigungen durch Besucher haftet der besuchte Heimbewohner.
- (b) Für Besuch in **Mehrbettzimmern** ist die Zustimmung der übrigen Zimmerbewohner erforderlich.
- (c) Besuchern ist das Betreten der **Gemeinschaftsräume** nur zusammen mit den Heimbewohnern gestattet. Gemeinschaftsräume mit eingeschränkter Zutrittsberechtigung (Computerraum, Sportraum) dürfen von hausfremden Personen grundsätzlich nicht betreten werden.
- (d) Das **Übernachten** von hausfremden Personen im Studentenheim ist nicht erlaubt.

6. Heimorgane

- (a) Die **Heimversammlung** besteht aus allen Heimbewohnern und muss vom Heimsprecher mindestens einmal pro Semester einberufen werden. Heimversammlungen sind spätestens eine Woche vorher durch Aushang anzukündigen und sind ab 25 teilnehmenden Heimbewohnern beschlussfähig.
- (b) Die **Stockversammlung** besteht aus allen Bewohnern eines Stockwerks. Eine solche kann außerdem von mindestens 10 Stockbewohnern einberufen werden. Stockversammlungen sind spätestens zwei Tage vorher durch Aushang anzukündigen und sind ab 10 teilnehmenden Stockbewohnern beschlussfähig.
- (c) Ist bei einer Heimversammlung oder Stockversammlung die Beschlussfähigkeit auf Grund der Teilnehmerzahl nicht gegeben, so ist die Versammlung nach einer halben Stunde **Wartezeit** automatisch beschlussfähig.
- (d) Bei Heimversammlungen und Stockversammlungen können mit einfacher Mehrheit **Beschlüsse** für die Heimbewohnerschaft gefasst werden. Beschlüsse über eine etwaige Abwahl eines Heimvertreters bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (e) Die **Heimvertretung** setzt sich aus dem Heimsprecher als Vorsitzenden und den vier Stocksprechern zusammen. Die Heimvertretung hat somit normalerweise fünf Mitglieder. Heimsprecherstellvertreter ist der an Heimsemestern älteste Stocksprecher. Die Vertretung von abwesenden Stocksprechern übernimmt üblicherweise der Heimsprecher. Stocksprecher kann nur ein Heimbewohner sein, der im jeweiligen Stockwerk wohnt.
- (f) Die **Wahl der Heimvertretung** hat bis zum 20. November erfolgen und ist von den im Studentenheim verbliebenen Mitgliedern der ehemaligen Heimvertretung zu organisieren. Verbleibt kein Mitglied der ehemaligen Heimvertretung im Studentenheim, obliegt die Organisation letztlich den an Heimsemestern ältesten Heimbewohner,

- (g) Der **Heimsprecher** wird von allen Heimbewohnern, die **Stocksprecher** von den Bewohnern der jeweiligen Stockwerke in einer allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich, jedoch muss der Heimsprecher mindestens 25 Stimmen und ein Stocksprecher mindestens 10 erhalten. Wahlvorschläge können bis einen Tag vor der Wahl eingebracht werden. Eine eventuelle Stichwahl ist innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (h) Erreicht kein Heimbewohner die erforderlichen Stimmen für die Wahl zum Heimsprecher, übernimmt der an Heimsemestern älteste Stocksprecher interimistisch dessen Aufgaben. Erreicht in einem Stockwerk kein Bewohner die erforderlichen Stimmen für die Wahl zum Stocksprecher, übernimmt der an Heimsemestern älteste Stockbewohner interimistisch dessen Aufgaben. In diesen Fällen hat die Heimvertretung bis 20. Jänner desselben Studienjahres eine **Neuwahl** der nicht gewählten Funktionen auszuschreiben. Kommt es erneut zu keinem gültigen Wahlergebnis, gilt der interimistische Heimvertreter in seiner Funktion bestätigt.
- (i) Heimvertreter werden jeweils bis zur Wahl eines neuen Heimvertreters gewählt. Die **Funktionsperiode** erlischt jedenfalls am 20. November des folgenden Studienjahres. Zieht ein Heimvertreter aus dem Studentenheim aus, ist damit der Verlust der Mitgliedschaft in der Heimvertretung verbunden.
- (j) Die **Aufgaben der Heimvertretung** sind im § 8 StudHG i.d.g.F. geregelt. Dem Heimsprecher obliegen jedenfalls die Vertretung der Heimbewohner nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten. Den Stocksprechern obliegt die Vertretung der Stockbewohner.

7. Zimmervergabe

Bei der Vergabe von Einzelzimmern hat die Heimvertretung ein Anhörungsrecht. Die Heimvertretung stimmt der Vergabe zum, wem das Vorrecht auf das Einzelzimmer in absteigender Reihenfolge zukommt:

1. dem vorjährigen Bewohner des jeweiligen Zimmer
2. dem an Heimsemestern ältesten Bewerber
3. dem an Studiensemestern ältesten Bewerber.

Als letztes Kriterium entscheidet die Reihung auf der Bewerberliste der Heimverwaltung.

Diese Heimordnung ergeht auf Grund des Studentenheimgesetzes (StudHG) 1986 i.d.g.F. im Rahmen des Heimstatuts, wurde am 25. Juni 2003 von der Heimvertretung beschlossen und tritt gemäß § 16 Abs. 2 StudHG i.d.g.F. mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Heimordnung tritt die Heimordnung von 22.6.1999 außer Kraft.

Auf die Ausführungen im Heimstatut und auf die Brandschutzordnung wird verwiesen.

Diese Heimordnung ist gemeinsam mit dem Heimstatut Teil des Benützungsvertrages (§ 5 Abs. 6 StudHG i.d.g.F.).

WIEN, im Juni 2003